

Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 04.11.2024

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz

–

BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils
geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 25.09.2024 folgende 12.
Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 24 Absatz 1 wird die Formulierung „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, in der gültigen Fassung“ durch „**BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung**“ ersetzt.

Es wird folgender **Absatz 2 neu** eingefügt:

„Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Abs. 2 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.“

Bei den weiteren Absätzen ändert sich damit die Nummerierung.

In Absatz 4, welcher fortan als **Absatz 5** beziffert wird, wird ebenfalls die Formulierung „gilt die Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, in der gültigen Fassung“ durch „gilt die **BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung**“ ersetzt.

Artikel 2

In § 25 wird ein **neuer Absatz 5** eingefügt:

„Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) ist als Anstalt des öffentlichen Rechts selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.“

Es wird ein neuer **Absatz 6** eingefügt:

„Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 25.09.2024 beschlossene

12. Änderungssatzung zur

Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 04.11.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Stadtbetrieb

gez.
Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.